Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(20.10.1970) Nr. 133 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 133

Antwort des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 20. Oktober 1970

Vorlage einer neuen Landesbauordnung

(Drucksachenabteilung II Nr. 408)

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Sieling und der CDU-Fraktion erteilt der Senat folgende Antwort:

Zu 1.

In der Bauverwaltung ist ein Referentenentwurf für eine Landesbauordnung erarbeitet worden. Nach Anhörung der in Betracht kommenden Behörden und interessierten Kreise der Öffentlichkeit wird die 3. Fassung des Referentenentwurfs gegenwärtig überarbeitet. Die Überarbeitung wird etwa bis Ende 1970 abgeschlossen sein. Nach daran anschließender Behandlung in der Deputation für das Bauwesen wird der Senat der Bürgerschaft den Entwurf der Landesbauordnung vorlegen.

Zu 2.

Die Übernahme zivilrechtlicher Bestimmungen des baulichen Nachbarrechts in die Landesbauordnung ist nicht beabsichtigt. Eine Normierung des baulichen Nachbarrechts wäre zweckmäßigerweise im Rahmen des bremischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder in einem eigenen Gesetz und nicht durch Einbeziehung privatrechtlicher Elemente in das öffentliche Bauaufsichtsrecht vorzunehmen.

Zu 3.

In dem Referentenentwurf der Landesbauordnung ist nicht vorgesehen, die Bauherren durch die Landesbauordnung zu verpflichten, die Eigentümer angrenzender Grundstücke von ihren Bauvorhaben zu unterrichten. Auch die vom Bund und den Ländern gemeinsam erarbeitete Musterbauordnung sieht eine solche Regelung nicht vor.

Dagegen sollen nach der Landesbauordnung vor Erteilung einer Befreiung von baurechtlichen Bestimmungen die Eigentümer angrenzender Grundstücke benachrichtigt werden. Wenn öffentlich-rechtliche Belange weiterer Nachbarn beeinträchtigt werden können, ist ein öffentliches Auslegungsverfahren durchzuführen. Die Baugenehmigungsbehörden haben zu prüfen, ob und inwieweit daraufhin eingehende nachbarliche Einwendungen einer Gewährung der Befreiung und damit einer Erteilung der Bauerlaubnis entgegenstehen.

Sofern den Einwendungen nicht entsprochen wird, soll den Nachbarn die Entscheidung über die Befreiung mit einem anfechtbaren Bescheid bekanntgegeben werden.

Zu 4.

Der Referentenentwurf der Landesbauordnung enthält Bestimmungen über die Übernahme von Baulasten durch Grundstückseigentümer und die Schaffung eines Baulastenverzeichnisses. Aufgrund von Einwendungen, die von verschiedenen Seiten hiergegen erhoben worden sind, wird gegenwärtig von der Bauverwaltung geprüft, ob und in welcher Form diese Bestimmungen in dem Referentenentwurf der Landesbauordnung verbleiben sollen.

Carl Schünemann Bremen